

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 25. April 2019

Jahrgang 24 · Nummer 9

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Nachruf	Seite 1
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages Potsdam-Mittelmark, der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Petzow, Phöben, Plötzin, Kemnitz und Töplitz am 26. Mai 2019.	Seite 1
Bekanntmachung: Über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „L 902 – Bauwerk (BW) 2 Brücke über die Wublitz bei Grube-Leest“.	Seite 3
Der WAZV Werder–Havelland gibt bekannt: Schmutzwasserleitungen im Bereich Werder werden gereinigt	Seite 4
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel): Leitung des Hortes “Sunshine Kids“- Glindow	Seite 5
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel): Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung	Seite 6

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser langjähriger Ortsvorsteher des Ortsteils Petzow und ehemaliger Stadtverordneter der Stadt Werder (Havel)

Herr Bernd Hanike

verstorben ist.

Aus Dankbarkeit und Anerkennung seines langjährigen Engagements und seiner Verdienste, werden wir sein Andenken in Ehren halten. Seinen Angehörigen sprechen wir unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages Potsdam-Mittelmark, der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Petzow, Phöben, Plötzin, Kemnitz und Töplitz

am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** im Schützenhaus, Bürgerservice, Uferstraße 10 während der Öffnungszeiten

Montag: 08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr

gemäß § 19 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger/ jede Bürgerin kann während der Offenlegungszeit die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einsehen. Sofern er die Richtigkeit und Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis **10.05.2019, 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am **14.04.2019** mit Hauptwohnung angemeldet ist.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum des Wahlkreises teilnehmen, für den der jeweilige Wahlschein gilt.
5. Der Briefwahlbezirk 9012 für die Wahl zum Europäischen Parlament ist als repräsentativer Wahlbezirk ausgewählt worden. Die Stimmzettel werden mit 12 Unterscheidungsmerkmalen versehen: jeweils sechs Altersgruppen für Frauen und Männer. Diese Unterscheidung dient ausschließlich der Auswertung über das Wahlverhalten nach Alter und Geschlecht. Alle Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten einen Stimmzettel für ihre Altersgruppe. Für die Auszählung der Stimmen am Wahlabend haben diese Unterscheidungsmerkmale keinerlei Bedeutung. Das Wahlgeheimnis wird also nicht verletzt. Die Auswertung erfolgt später durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und wird anschließend veröffentlicht.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1) die in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 2) die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat.
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerver-

zeichnisses bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO entstanden ist.

- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch im Schützenhaus, beim Bürgerservice, Uferstraße 10 zu den oben genannten Öffnungszeiten **bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr** beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

7. Für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten einen weißen Wahlschein mit
 - einem amtlichen weißen Stimmzettel nach Alter und Geschlecht gekennzeichnet
 - einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einem amtlichen, mit der Rücksendeanschrift versehenen hellroten Wahlbrief
 - sowie ein Merkblatt

Für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten einen hellbraunen Wahlschein mit

- einem amtlichen gelbfarbenen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einem amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
- gegebenenfalls einem amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl
- einem amtlichen gelbfarbenen Stimmzettelumschlag
- einem amtlichen, mit der Rücksendeanschrift versehenen hellbraunen Wahlbrief
- sowie ein Merkblatt

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Der/die Antragsteller/in hat sich durch ein Personaldokument auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel)

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „L 902 – Bauwerk (BW) 2 Brücke über die Wublitz bei Grube-Leest“

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger), hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Grube und Kartow der Landeshauptstadt Potsdam beansprucht. Die Baumaßnahme wirkt sich hinsichtlich des Umleitungsverkehrs auf den Gemeindeteil Leest des Ortsteils Töplitz der Stadt Werder (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark aus.

Betroffen ist auch die Gemarkung Mötzow, ein Gemeindeteil des Ortsteiles Butzow der Gemeinde Beetzseeheide im Amt Beetzsee im Landkreis Potsdam-Mittelmark durch eine bereits realisierte landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

29. April 2019 bis 28. Mai 2019

während der Dienststunden

Montag:	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Werder (Havel), Tiefbauamt, Eisenbahnstraße 13-14, 14542 Werder (Havel), zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPg möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPg).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Maßnahmeplänen und – blättern (trassennah, trassenfern),
- Artenschutzfachbeitrag,
- Umweltfachliche Untersuchungen zu:
 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Havel bei Potsdam“,
 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Mittlere Havelniederung“,
 - faunistische Sonderuntersuchungen 2009 und 2015,
 - UVP-Bericht,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie,
- gutachterliche Stellungnahme Schall

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **28. Juni 2019** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110 Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2110-31103/0902/002 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 1b, 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 2 BbgStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtsnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen

und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Stadt Werder gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung von Planungsunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „L 902 – Bauwerk (BW) 2 Brücke über die Wublitz bei Grube-Leest“ wird im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 25.04.2019 Nr. 9 sowie im Internet unter www.werder-havel.de bekanntgemacht.

Werder (Havel), 16.04.2019

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Der WAZV Werder–Havelland gibt bekannt:

Die folgenden Schmutzwasserleitungen im Bereich Werder werden gereinigt:

Termin: 30.04. – 02.05.2019 Am Finkenberg

Termin: 06.05. – 08.05.2019 Eichenweg

Termin: 07.05. – 10.05.2019 Margaretenstraße

Wir bitten Sie, vorsorglich Maßnahmen (Revisionschachtdeckel öffnen, Rückstausicherung kontrollieren) gegen eventuell zurück dringendes Abwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz, einzuleiten. Bitte befüllen Sie nach Beendigung der Reinigungsarbeiten alle im Haus befindlichen Geruchsverschlüsse. Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez.: Gärtner
Geschäftsführerin

Stellenausschreibung

Zum 01.08.2019 ist die Stelle der Leitung

des Hortes „Sunshine Kids“

neu zu besetzen.

Der Hort „Sunshine Kids“ befindet sich im Ortsteil Glindow der Stadt Werder (Havel). Die Einrichtung verfügt aktuell über eine Gesamtkapazität von 200 Plätzen. Das Team besteht aus der Leitung und derzeit 12 Erzieher/innen. Die Einrichtung ist ein Hort für die Grundschule Glindow. Das Konzept wird derzeit angepasst und hat den Schwerpunkt der offenen Arbeit.

Aufgabengebiet:

Das Aufgabengebiet umfasst die selbständige organisatorische und pädagogische Leitung der Kindertagesstätte (Hort) im Auftrage der Stadt Werder (Havel).

Voraussetzungen:

Wir erwarten eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. Die Leitung muss Führungsaufgaben kompetent übernehmen und mit den Mitarbeitern, der Stadt Werder (Havel) als Träger der Einrichtung und den Eltern einfühlsam und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Wir setzen die staatliche Anerkennung als Erzieher/in/x voraus. Weiterhin erwarten wir die Qualifizierung zur Leitung einer KiTa (bereits vorhanden oder erfolgreicher Abschluss innerhalb von 12 Monaten).

Des Weiteren sollen Organisations- und Durchsetzungsvermögen zu Ihren persönlichen Stärken zählen. Kritikfähigkeit als auch Erweiterung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen unter Inanspruchnahme von Fachberatung und Fortbildung für Leitung und Team sind für uns notwendige Bausteine der Arbeit.

Allgemeine Hinweise:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in Abhängigkeit zum Leiteranteil ca. 35 Wochenstunden, die Eingruppierung richtet sich nach dem TVöD (derzeit Entgeltgruppe S 18). Die Tätigkeit wird gemäß § 31 Abs. 3 TVöD auf Probe übertragen.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Bewerbungsschluss:

Bewerbungsschluss ist der 31.05.2019

Kontakt:

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichem Werdegang, ein erweitertes Führungszeugnis, Kopien der Bildungsabschlüsse und eventuelle Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) – bitte **nicht per E-Mail**, da diese ausgeschlossen werden - richten Sie an:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort „Sunshine Kids“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab dem 01.07.2019 eine Stelle der

Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung (m/w/d)

in Vollzeit (40 Wochenstunden) zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre nach TzBfG befristet, eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist möglich.

Aufgabengebiet:

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- unterstützende Tätigkeiten bei der Förderung der örtlichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs sowie im Bereich des Regional- und Standortmarketings, Mitwirkung bei der Entwicklung und Koordination von Werbemaßnahmen für Wirtschaft und Fremdenverkehr
- Ansprechkontakt für die Firmen der heimischen Wirtschaft, Kontaktpflege zu Unternehmen und wirtschaftsfördernden Einrichtungen, unterstützende Mitwirkung bei der Vermittlung von Kontakten bei grundstücks- und gewerbeflächensuchenden Unternehmen, unterstützende Tätigkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Fördermitteln, mitwirkende Aufgaben bei der Bezuschussung im Bereich Wirtschaft und Fremdenverkehr
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Profilierung der Stadt Werder (Havel) als Wirtschaftsstandort und sowie des gemeinsamen Mittelzentrum Werder (Havel)/Beelitz
- Unterstützung und Mitwirkung bei der Planung und Begleitung von Entwicklungsvorhaben
- unterstützende Tätigkeiten bei Genehmigungsverfahren, Mitwirkung bei der Vermittlung in Antragsverfahren zwischen Verwaltung und Wirtschaft
- Bonitätsprüfungen zu Firmen und Unternehmen (Creditreform)
- Überwachung der Interessen der Stadt Werder (Havel) zum Markenschutz, Kontaktpflege zum Warenzeichenverband, begleitende Mitgliederwerbung
- Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Unterstützung der Durchführung sowie Nachbereitung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen (Baumblüte, Mühlenfest, Internationale Grüne Woche)
- Mitwirkung bei der Organisation branchenspezifischer Veranstaltungen (Werderaner Wirtschaftstage)
- Mittelbewirtschaftung für den Bereich

Voraussetzungen:

- mindestens erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r/x, alternativ eine abgeschlossene Berufsausbildung als Betriebswirt/in/x
- Kenntnisse auf dem Gebiet von Förderprogrammen, Gewerbe- und Vertragsrecht, Steuerrecht und Verwaltungsrecht

- gute Kenntnisse über die regionale Wirtschaftsstruktur der Stadt Werder (Havel)
- Kommunikationsstärke
- hohe Flexibilität sowie Organisations- und Innovationsvermögen
- gutes wirtschaftliches Verständnis
- Flexibilität in der Arbeitszeit (teilweise Arbeit an Wochenenden)
- Führerschein Klasse B

Allgemeine Hinweise:

Die Vergütung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung und Qualifikation im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Die Stelle ist in die Entgeltgruppe 8 TVöD (VKA) eingruppiert.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle, unabhängig von deren Geschlecht. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) bevorzugt behandelt.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Bewerbungsschluss: 31.05.2019

Kontakt:

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichem Werdegang, Führungszeugnis, Kopien der Bildungsabschlüsse und Zeugnisse über Ihre bisherigen Tätigkeiten) - **bitte nicht per E-Mail**, da diese nicht berücksichtigt werden - richten Sie an:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 - Personal
Kennwort: „Wirtschaftsförderung“
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de

E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 4.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout: Giesemann Medienhaus GmbH

Druck: Giesemann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.